

# Informationsbrief

der Deutsch-Türkischen  
Juristenvereinigung



Jhrg. 20 – Nr. 2/2011

<i>Jürgen Basedow</i> 25 Jahre Deutsch-Türkische Juristenvereinigung	3
<i>Hilmar Krüger</i> Zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach türkischem Recht	6
<i>Hilmar Krüger</i> Zum auf Schiffspfandrechte anzuwendenden Recht in der Türkei	18
<i>Philip Kunig</i> Recht und Rechtslehre zwischen der Türkei und Deutschland	20
Gerichtsentscheidungen	29
Gutachten	38
Neuerscheinungen zum türkischen Recht	40
Mitteilungen	42
Neue Mitglieder	44

Diesem Informationsbrief liegt das Programm nebst Anmeldeformular für eine **Veranstaltung am 13.1.2012 zum gewerblichen Rechtsschutz in der Türkei** bei.

Die Deutsch-Türkische Juristenvereinigung dankt der **Sozietät Dr. Rehborn** für die freundliche Unterstützung bei der Fertigstellung und Herausgabe des Informationsbriefs

**Vorstand:**

Prof. Dr. J. Basedow (Vorsitzender), Prof. Dr. T. Ansay (Geschäftsführer),  
Prof. Dr. H.-P. Mansel, Prof. Dr. H. Krüger, RA Prof. Dr. Ch. Rumpf, RAin Bergü Ercan

**Kassenprüfer:** RA Dr. Groth

**Anschrift:**

Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V.  
c/o Prof.Dr. T. Ansay  
Hartungstr. 14 – 20146 Hamburg  
Tel. (040) 445589 oder 41900-234  
Fax: (040) 44 55 89  
eMail TANSAY@ku.edu.tr

Postgirokonto: 584931-206, BLZ 200 100 20, Postbank Hamburg

[www.dtjv.de](http://www.dtjv.de)

# 25 Jahre Deutsch-Türkische Juristenvereinigung

1986-2011

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow, Hamburg

## *Gründung und Aufgabe*

Im April 1986 wurde in Hamburg die Deutsch-Türkische Juristenvereinigung gegründet. Einer Eröffnungssitzung im Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht folgte ein Empfang in der Residenz des türkischen Generalkonsuls an den Ufern der Außenalster. Beide Stätten stehen für die Zwecke der Vereinigung, wie sie sich auch über 25 Jahre nicht verändert haben: Es ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Fragen des deutsch-türkischen Rechtsverkehrs und die Herstellung und Stärkung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am deutsch-türkischen Rechtsverkehr interessierten Juristen. Die Vereinigung hat ihre wissenschaftlichen Tagungen inzwischen in einer großen Anzahl deutscher Städte abgehalten; es entspricht dabei bis auf den heutigen Tag einer schönen Übung, dass türkische Konsuln und Generalkonsuln die Teilnehmer zu Empfängen in ihre jeweilige Residenz laden. Nicht zuletzt darin kommt auch das Interesse der türkischen Regierung an den Kontakten der juristischen Praktiker und Rechtswissenschaftler beider Länder zum Ausdruck.

Die Gründung der Gesellschaft ging seinerzeit auf die Initiative von Professor *Tuğrul Ansay* zurück. Bis heute hat er ihrem Vorstand angehört, ihre Geschäfte geführt und ihre Aktivitäten maßgeblich gesteuert, auch wenn als Vorsitzender jeweils ein etwas exponierter deutscher Jurist bestimmt wurde – zunächst der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Wolfgang Zeidler* und nach dessen Unfalltod in den Jahren 1988 bis 1997 *Ulrich Drobnig*, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht; nach seiner Emeritierung hat der Verfasser dieser Zeilen das Amt übernommen. Eigentlicher *spiritus rector* der Vereinigung ist jedoch *Tuğrul Ansay*, früher Professor für Handelsrecht und Dekan der Juristischen Fakultät Ankara, später Gründungsdekan der Rechtsfakultät der Koç-Universität in Istanbul, der auch aufgrund seiner persönlichen Verbindungen nach Deutschland in einzigartiger Weise die Brücke zwischen türkischer und deutscher Rechtswissenschaft schlagen konnte.

## *Institutionalisierung bilateraler Beziehungen*

Die Deutsch-Türkische Juristenvereinigung ist auf den ersten Blick nur eine von vielen bilateralen Juristenvereinigungen, die von Deutschland aus gegründet wurden. Es gibt davon gegenwärtig ungefähr 40, überwiegend zu anderen europäischen Ländern, zum Teil aber auch nach Amerika, beispielsweise die USA, Brasilien und Argentinien, sowie nach zu den Ländern Ostasiens. Bilaterale Juristenvereinigungen sind eine durchaus bemerkenswerte Besonderheit der deutschen Rechtskultur. Auch wenn es in vielen Ländern durchaus bilaterale rechtswissenschaftliche Beziehungen zur Rechtswissenschaft anderer Staaten gibt, so sind sie im Allgemeinen

doch nicht institutionalisiert, sondern erschöpfen sich in persönlichen Kontakten und gelegentlichen gemeinsamen Veranstaltungen, beispielsweise den *Journées Franco-Japonaises* etc., wie sie von der französischen *Société de Législation Comparée* veranstaltet werden. Die deutsche Neigung, Vereine zu gründen, hat sich dagegen auch im Bereich der Beziehungen zu ausländischen Juristen und Rechtswissenschaftlern durchgesetzt. Sie hat eine Verstetigung der Aktivitäten im bilateralen Verhältnis zur Folge. So veranstaltet die Deutsch-Türkische Juristenvereinigung seit ihrer Gründung in jedem Jahr zumindest eine, manchmal auch zwei wissenschaftliche Tagungen und publiziert darüber hinaus zweimal im Jahr einen Informationsbrief mit vielen nützlichen Informationen in deutscher Sprache über das türkische Recht; überdies wird im Berlin-Verlag seit einigen Jahren eine Schriftenreihe herausgegeben.

### *Türkische Migration und rechtliche Folgeprobleme*

Die Bedeutung der Vereinigung erschöpft sich jedoch nicht in diesen sichtbaren Betätigungen, wie sie sich ähnlich auch bei anderen bilateralen Juristenvereinigungen finden. Es gibt vielmehr ein Spezifikum der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung, das mit der vor 50 Jahren begonnenen Einwanderung von Türken nach Deutschland zusammenhängt. Das Deutsch-Türkische Anwerbeabkommen von 1961, das wir anlässlich seines 50. Jahrestags in diesem Jahr ebenfalls in Erinnerung rufen, hat den Auftakt gegeben zu einer Migration früher unbekanntes Ausmaßes. Sie hat viele türkische Migranten, aber auch die deutsche Gesellschaft insgesamt vor Probleme gestellt, die seit über 25 Jahren zunächst in der Wissenschaft, mehr und mehr aber auch in der Politik diskutiert worden sind. Im Verlaufe dieser Zeitspanne ist es in Deutschland zu weitreichenden Veränderungen des Ausländerrechts, des Staatsangehörigkeitsrechts und des internationalen Privatrechts gekommen. Diese Fragen sind von der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung seit den ersten Jahren ihres Bestehens immer wieder thematisiert worden.

Mehr und mehr muss sich unsere Rechtsordnung aber auch mit den Detailfragen des Zusammenlebens zwischen Menschen verschiedener kultureller und religiöser Prägung auseinandersetzen. Der berühmt-berüchtigten Kopftuch-Debatte kommt insofern eine exemplarische Bedeutung zu für Fragen, die vom Schächten über den Moschee-Bau bis hin zur Installation von Satellitenantennen an Mietwohnungen zum Empfang fremdsprachiger Fernsehprogramme in viele Probleme des Alltags hineinreichen. Eine bislang noch recht heterogene Materie des „Integrationsrechts“ ist in Entstehung. Sie erwächst aus den Konflikten, mit deren rechtlicher Bewältigung zuallererst die Mitglieder der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung befasst waren und bis auf den heutigen Tag befasst sind. Viele von ihnen entstammen selbst Einwandererfamilien und haben eine doppelte kulturelle Prägung: Nach dem persönlichen Hintergrund der Türkei und ihrer Kultur zugehörig, sind sie in Deutschland aufgewachsen, haben hier die Schule besucht und Jura studiert. Die Deutsch-Türkische Juristenvereinigung hat von Anfang an ihre Aufgabe auch darin gesehen, die Kontakte zwischen diesen über ganz Deutschland verteilten deutsch-türkischen oder türkisch-deutschen Juristen herzustellen und zu vertiefen.

Die Tagungen der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung haben dieses Ziel in einer

großen Breite von Themenfeldern verfolgt. Wie schon erwähnt kam aus den geschilderten Gründen den Problemen des Ausländerrechts sowie des internationalen Familien- und Erbrechts dabei eine herausgehobene Bedeutung zu. Doch war das Themenspektrum keineswegs auf die Rechtsgebiete von unmittelbarer Bedeutung für die türkischen Einwanderer beschränkt. Es war über die 25 Jahre stets sehr viel weiter und umfasste auch Fragen des Handels- und Wirtschaftsrechts, wie zum Beispiel das Patent- und Wettbewerbsrecht, Grundstückserwerbs- und Investitionsrecht, die Schiedsgerichtsbarkeit, das Stiftungsrecht, das Umweltrecht und die Vergabe öffentlicher Aufträge. Auch die umfangreichen Kodifikationsarbeiten der Türkei im letzten Jahrzehnt waren wiederholt Gegenstand von Vorträgen, so im Verbraucherrecht, im internationalen Privatrecht, im Zivilrecht sowie in diesem Jahr im Obligationen- und Handelsrecht. Es ist auf diese Weise immer wieder gelungen, in den deutschsprachigen Tagungsreferaten ein sehr umfassendes Bild der türkischen Rechtsentwicklung zu zeichnen.

### *Die Türkei und die Europäische Union*

Mehr und mehr ist dabei auch das Verhältnis der Türkei zur Europäischen Union thematisiert worden. Es wirkt sich nicht nur auf das Recht Deutschlands als eines Mitgliedstaates, sondern in vielfältiger Weise auch auf das türkische Recht aus. Dies hat seine Ursachen zum einen in der immer intensiveren Nachbarschaft von EU und Türkei, zum Zweiten in der außerordentlich positiven Entwicklung der türkischen Volkswirtschaft, deren hohe Wachstumsraten das Land zunehmend zu einem Ziel von Investitionen aus der Europäischen Union im Allgemeinen und Deutschland im Besonderen machen, und zum Dritten auch in den Beitrittsverhandlungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union, die an vielen Stellen auf eine Europäisierung des türkischen Rechts drängen.

Was kündigt der Blick in die Zukunft an? Ob die Türkei in absehbarer Zeit Mitglied der Europäischen Union wird, lässt sich heute nicht mit Sicherheit feststellen. Dafür sprechen manche historischen, geostrategischen und wirtschaftlichen Argumente, dagegen die tief sitzenden Erinnerungen in vielen europäischen Ländern an die Türken als eine Bedrohung Europas, Erinnerungen, die von den Gegnern eines Beitritts in einer oft emotionalen Weise verknüpft werden mit den gegenwärtigen Spannungen zwischen nationaler Mehrheitskultur und türkischer Minderheit, wie sie in manchen Mitgliedsstaaten die öffentliche Meinung beherrschen.

Gleich wie die politische Beitrittsdebatte sich entwickeln wird, die rechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei dürften sich in Zukunft noch verstärken. Damit wächst auch das Bedürfnis nach einer wechselseitiger Information über die jeweils andere Rechtsordnung und damit nach dem geistigen Austausch zwischen deutschen und türkischen Juristen. In der Vergangenheit sind es dabei vor allem türkische Rechtswissenschaftler gewesen, die in deutscher Sprache das Recht ihres Landes vorgestellt haben. Es wäre dringend zu wünschen, dass auch deutsche Juristen, seien sie nun deutscher oder türkischer Herkunft, sich stärker an dem bilateralen Gespräch beteiligen. Dass die Deutsch-Türkische Juristenvereinigung dazu in den nächsten 25 Jahren ihres Bestehens einen Beitrag leisten kann, ist nicht nur ein Anliegen des gegenwärtigen Vorstands, sondern ein Wunsch vieler Mitglieder.